

2. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Nordfriesland

Am 15.10.2021 wurde bei einem auf Hallig Süderoog und am 22.10.2021 bei mehreren in Husum, auf Nordstrand und in den Reußenkögen tot aufgefundenen Wildvögeln Geflügelpest H5N1 amtlich festgestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) wird daher zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von gehaltenen Vögeln durch Wildvögel folgendes angeordnet:

1. Die Allgemeinverfügung vom 15.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 Kreis Nordfriesland, wird aufgehoben

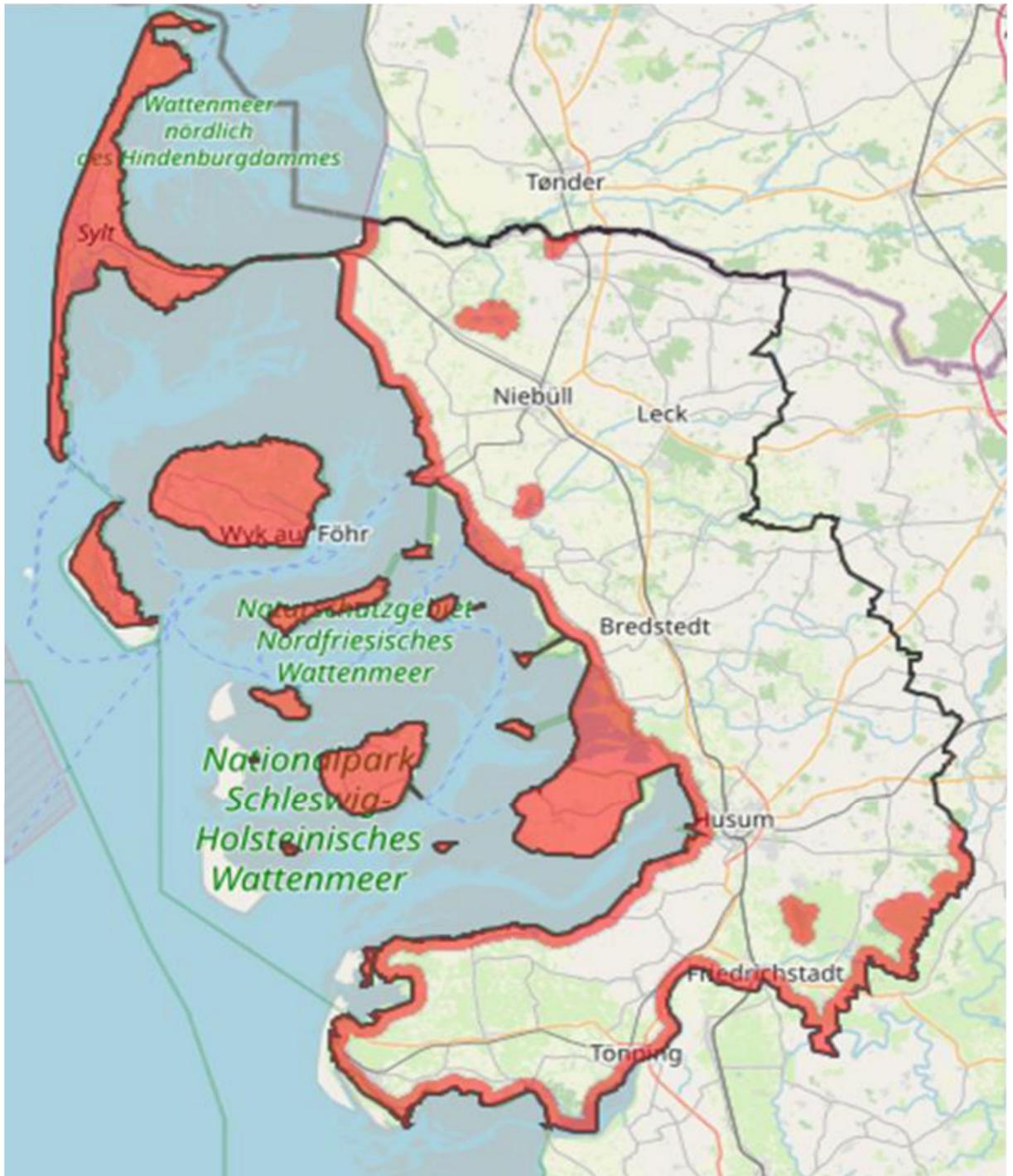
2. Im Aufstellungsgebiet nach Ziffer 4. dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder

 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

 - c) Alternativ zu b) dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

3. Die Tierhalter im Aufstellungsgebiet haben dem zuständigen Veterinäramt den aktuellen Bestand an gehaltenen Vögeln und Geflügel nach Tierarten getrennt unverzüglich zu melden. Die gehaltenen Vögel sind einmal am Tag durch den Tierhalter auf Veränderungen zu prüfen (auf eine gesteigerte Todesrate oder verringerte Beweglichkeit der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland vorzugsweise per Email unter veterinaeramt@nordfriesland.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist – telefonisch unter der Rufnummer 04841-67-827 unverzüglich mitzuteilen.

4. Zum Aufstellungsgebiet gehören die in der angefügten Karte rot markierten Bereiche. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



Zur weiteren Hilfe und Orientierung in der Gebietskulisse des Aufstellungsgebietes ist eine interaktive Karte unter <https://nordfriesland.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=1e5477827cf640418570408033d5e8c6> hinterlegt.

Hier können Tierhalter oben links im Suchfeld Ihre Adresse eingeben und sehen, ob Sie sich in der Gebietskulisse des Aufstallungsgebietes oder sich außerhalb dieses Gebietes befinden. **(um eine optimale Nutzung dieser interaktiven Karte zu gewährleisten, ist es angeraten, einen der folgenden Browser in der jeweils aktuellsten Version zu nutzen: Google Chrome, Mozilla Firefox)**

5. Im Aufstallungsgebiet ist das Verbringen wildlebender Vögel, sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse tierischen Ursprungs verboten. Des Weiteren wird empfohlen das Vergrämen und Jagen wildlebender Vögel zu unterlassen.
6. Die Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln im Kreis Nordfriesland sind zu erhöhen:

Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, an denen Geflügel oder Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten) und diese sind vor Betreten des Stalls zu nutzen. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen und nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren oder im Falle von Einwegschutzkleidung fachgerecht zu entsorgen. Zur Desinfektion sind Mittel, die gem. DVG gegen den Erreger der Geflügelpest wirksamen sind, zu verwenden.

7. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln ist im Kreis Nordfriesland untersagt. Abweichend davon können Ausstellungen oder Märkte durchgeführt werden, wenn
 - a. für alle zur Ausstellung aufgetriebenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel) eine virologische Untersuchung auf Influenza A Viren mit einem negativen Untersuchungsergebnis vorliegt, bei der die Probennahme zum Zeitpunkt des Auftriebs nicht länger als 7 Tage zurückliegt und
 - b. die zur Ausstellung gelangenden Tiere mindestens 14 Tage vor dem Auftrieb zur Ausstellung getrennt von anderem Geflügel oder gehaltenen Vögeln aufgestellt waren.
 - c. Schriftliche Nachweise über die Maßnahmen nach a) und b) sind zur Veranstaltung mitzuführen und vom Veranstalter für 12 Monate aufzubewahren.
8. Auf Antrag können Ausnahmen von den Geboten und Verboten nach dieser Allgemeinverfügung genehmigt werden, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Sie tritt am **26.10.2021** in Kraft.

Hinweis: Ferner verweise ich auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein.

Begründung

Am 15.10.2021 wurde in einer Probe eines auf der Hallig Süderoog verendeten Wildvogels und am 22.10.2021 in weiteren Proben weiterer in Husum, auf Nordstrand und in den Reußenkögen verendeter Wildvögel das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Weitere Proben befinden sich in der Untersuchung.

Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Anwendung.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 i.V.m. 55 Absatz 1 VO (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem Aviären Influenzavirus H5N1 in einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Daher wird zum Schutz der Bestände die Aufstallung angeordnet. Diese Maßnahme wird auf die in Nummer 4 ausgewiesenen Gebiete beschränkt. Die Gebiete sind von besonderer avifaunistischer Bedeutung, da sich in diesen Gebieten eine große Anzahl der für das Seuchengeschehen relevanten Wildvögel aufhält. Die Aufstallung der Bestände stellt eine wirkungsvolle Maßnahme der Kontaktunterbindung von Wildvögeln mit Geflügelbeständen dar. Durch die Kontaktunterbindung wird das Risiko einer Erregereinschleppung minimiert. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da ohne Aufstallung bzw. Übernetzung der Ausläufe keine wirkungsvolle Kontaktunterbindung erreicht werden könnte und eine Erregereinschleppung zu befürchten wäre.

Um das verstärkte Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht zu forcieren, wird empfohlen, das Jagen und Vergrämen von Federwild zu unterlassen, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen wird.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag in die Haltungen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind

Geflügelhalter gemäß Art. 10 VO 429/2016 sowie der Geflügelpest Verordnung gesetzlich verpflichtet. Neben der in Ziffer 2 angeordneten Aufstallung sind weitere Biosicherheitsmaßnahmen zu treffen, die das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimieren. Berücksichtigt werden muss auch die Gefahr indirekter Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen, dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen und Geräten. Beim Betreten der Haltung ist Schutzkleidung zu verwenden, die nur innerhalb der Haltung genutzt wird.

Um einen Eintrag der Geflügelpest frühzeitig zu erkennen, sind verendete Geflügel oder verendete gehaltene Vögel der in Ziffer 2 genannten Arten dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland zu melden. In der Aufstallungszone ist das Risiko für einen Eintrag der Geflügelpest in einen Bestand erhöht.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Abweichend davon können Ausstellungen stattfinden, wenn die in Ziffer 7. genannten Maßnahmen eingehalten werden, die das Risiko einer Verbreitung der Aviären Influenza wirkungsvoll reduzieren. Durch die Beprobung der Ausstellungstiere in Verbindung mit einer 14-tägigen Aufstallung im Vorfeld der Ausstellung wird das Einschleppungs- bzw. Verschleppungsrisiko der Geflügelpest deutlich reduziert. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft, muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1, 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) abgesehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es zum Eintrag des Erregers in Geflügelbestände oder Bestände mit gehaltenen Vögeln kommt.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter gegenüber den obigen Maßnahmen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Husum, den 25.10.2021

gez.

Florian Lorenzen
Landrat